

### 1. ALLGEMEINES ZUR STUDIE:

Den Forscherinnen und Forschern ist es mit dieser Studie gelungen, das überaus komplexe und mehrdimensionale Thema „Prostitutionspolitik“ intensiv zu beleuchten und dadurch - im wahrsten Sinne des Wortes - aus dem viel zitierten Schattenbereich zu holen. Die Studie weist einen sachlich-logischen Aufbau auf, verdeutlicht abstrakte/wissenschaftliche Aussagen mit anschaulichen Praxisbeispielen, erklärt Begriffe und - sofern diese Begriffe kritisch zu betrachten oder mehrdeutig sind - auch deren Verwendung innerhalb der Studie. Neben der Darstellung legislativer Maßnahmen und der Vollzugspraxis in zwei Ländern, jeweils auf nationaler und kommunaler Ebene, scheut die Studie auch nicht die Auseinandersetzung und Querverbindung mit den prostitutionsinhärenten Aspekten der Moral, Ausbeutung und Migration. Es werden wertvolle Inhalte vermittelt, die nicht nur zum Nachdenken sondern auch zum Umsetzen im eigenen Wirkungsbereich anregen.

### 2. FÜHREN LEGALISIERUNGSMASSNAHMEN ZU EINEM ANSTIEG ILLEGALER PROSTITUTIONSAUSÜBUNG?

#### Studie:

Spürbare Bewegung vom Erlaubnis- in den Verbotsbereich in den Niederlanden (nach Setzen diverser Legalisierungsmaßnahmen), Umgehen/Nichteinhalten der umfassenden gesetzlichen Regelungen in Österreich, wie z.B. der Melde- und Registrierungspflichten und der verpflichtenden Gesundheitsuntersuchungen; Anbahnung und Ausübung illegaler Prostitution durch die Verwendung neuer Medien (Internet); der Studie zufolge geschehen viele Verletzungen der Rechte von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern unter dem Deckmantel der Legalität oder werden durch die komplexe Rechtslage begünstigt (z.B. organisiertes Verbringen von Sexarbeiterinnen aus osteuropäischen EU-Staaten in andere EU-Staaten; Menschenhandel trotz konzessionierter und kontrollierter Fensterprostitution in den Niederlanden; Ausbeutung in bewilligten Bordellen/Laufhäusern in Österreich).

#### Es stimmt:

eine überaus komplexe, uneinheitliche und sich ständig ändernde Rechtslage begünstigt verwaltungsstrafrechtliche Übertretungen und auch strafrechtlich relevante Verhaltensweisen. Dennoch bin ich der Ansicht, dass vernünftige (mit anderen Worten: sachliche) Regelungen für das Prostitutionswesen erforderlich und der zweckmäßigste Weg sind, um erstens: den strafrechtlich relevanten Bereich (z.B. Menschenhandel, Freiheitsentzug, Nötigung) und die in Österreich und auch in den Niederlanden grundsätzlich erlaubte Prostitutionsausübung (leichter) auseinander halten zu können, sowie um zweitens: innerhalb des legalen Bereichs die Arbeitsbedingungen der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter zu verbessern und ihre (Grund)rechte

zu gewährleisten. Keine Regelung (Vogel-Strauß-Politik), fragwürdige Spezialregelungen (ein Schritt vor, zwei Schritte zurück) oder gar ein allgemeines Prostitutionsverbot stellen meines Erachtens keine Verfolgungswerten Alternativen dar.

### 3. SITTE UND MORAL UND GESETZGEBUNG UND VOLLZIEHUNG

#### Studie:

Prostitutionspolitik vereint alle Elemente einer „Gute Sitten-Politik“; die in der medialen, in der politischen Diskussion, verwendeten Zahlen transportieren moralische Bilder für die jeweilige Zielgruppe und können einer Verifizierung oft nicht standhalten; jede/r versteht etwas anderes unter Prostitution und jede/r hat das Gefühl, etwas Lohnendes zu diesem Thema beitragen zu können; es gibt kaum eine neutrale Diskussionsbasis, stattdessen Extrempositionen, Mangel an Fakten, Daten und Expertise; dazu kommt ein Auseinanderklaffen von Gesetzgebung (abstrakt) und Vollzug (konkret); „at the local level the world talks back“; und: der sittlich-moralische Ansatz der Prostitutionspolitik ist ein Hindernis für eine vernünftige, pragmatische und transparente Politik.

#### Gesetzgebungsprozess:

die für die Gesetzgebung zuständigen Landtagsabgeordneten (Zusammensetzung Oberösterreichischer Landtag: ÖVP, SPÖ, FPÖ, Grüne) hatten Interesse, sich mit dem Themenbereich „Prostitution“ auseinanderzusetzen; jedoch Tendenz zur Überregulierung (z.B. umfangreiche und unkoordinierte Registrierungs- und Meldepflichten, vielfach über die Person des Bordellbetreibers/der Bordellbetreiberin, damit verbunden höhere Abhängigkeit und auch Entmündigungsgefahr für SexarbeiterInnen; mehrfache Absicherungen und Strafen vor allem auch im Umgang mit dem Gesundheitsbuch); charakteristisch sind zudem unverhältnismäßig hohe, undifferenzierte und rechtstaatlich bedenkliche Verwaltungsstrafen (bis zu 5000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 10.000 Euro, pro Verwaltungsübertretung!). Ich bin der Auffassung, dass der in der Studie herausgearbeitete sittlich-moralische Ansatz zu diesen überaus strengen und zum Teil auch realitätsfernen Regelungen führt. Auf der anderen Seite weist das oberösterreichische Sexualdienstleistungsgesetz, welches einstimmig beschlossen wurde, sehr fortschrittliche und begrüßenswerte Inhalte auf: bereits der Titel des Gesetzes bringt zum Ausdruck, dass es sich bei der Ausübung von Prostitution um die Ausübung einer Dienstleistung handelt, Legalisierung von Hausbesuchen, Verbesserung der Arbeitsbedingungen von SexdienstleisterInnen durch entsprechende Anforderungen an die Ausstattung von Bordellbetrieben (insbesondere sanitäre Anlagen, Sozialräume, Kochmöglichkeiten, Sicherheitsmaßnahmen und gesundheitspolitische Maßnahmen).

### Vollzug:

der Vollzug der Prostitutionsgesetze der Länder kommt in Österreich den Gemeinden/Städten zu. In größeren Gemeinden/Städten ist der Vollzug oft unproblematisch; jedoch gibt es, beispielsweise in Oberösterreich, viele kleine, konservative Gemeinden, deren BürgermeisterInnen als zuständige Behörde für die Erteilung einer Bordellbewilligung unter Druck geraten; einerseits ist - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - die Bordellbewilligung zu erteilen, andererseits gibt es innerhalb der ländlichen Bevölkerung starken Widerstand. So hat sich - aufgrund eines geplanten Bordells - in der Gemeinde Berg im Bezirk Rohrbach eine Bürgerinitiative für ein bordellfreies Rohrbach gebildet. Der Bezirk soll „sauber“ bleiben!

## 4. WAS KANN GETAN WERDEN, UM DIE BEABSICHTIGTEN ZIELE ZU ERREICHEN?

### Studie:

Ortspolitik weicht oft erheblich von den nationalen/überregionalen Zielen ab; gesetzliche Maßnahmen haben nicht nur beabsichtigte Wirkungen, sondern vor allem auch unbeabsichtigte oder gar keine Effekte; in den Niederlanden verrutschte das Ziel, die rechtliche Position und die Arbeitsbedingungen von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern zu verbessern, hin zu dem Ziel, Menschenhandel zu vermeiden/bekämpfen. In Wien wurde das Ziel, den bestehenden Straßenstrich großflächig zu verbannen, zwar zugunsten der betroffenen AnrainerInnen, jedoch zulasten der betroffenen SexarbeiterInnen erreicht.

### Welche Ziele?

Die vordringlichen Ziele einer vernünftigen und auch einem Rechtsstaat entsprechenden Prostitutionspolitik sollten die Gewährleistung der Grundrechte und Grundfreiheiten für Sexarbeiterinnen/Sexarbeiter und die Schaffung besserer Arbeitsbedingungen sein.

### Welche Maßnahmen?

- ➔ Monitoring und Evaluierung neuer Gesetze und sonstiger Maßnahmen, Vornahme entsprechender Novellierungen, Diskussion, am Ball bleiben
  
- ➔ Wissenschaftliche Auseinandersetzung, Erarbeitung präziser Zahlen/Fakten, welche die Grundlage für eine sachliche Auseinandersetzung und für eine umfassende Erörterung auch jener Bereiche innerhalb des facettenreichen Themenkomplexes „Prostitution“ bilden, die gerne übersehen werden: welche Nachfrage besteht? durch welche Angebote wird der Nachfrage entsprochen? welche (volks) wirtschaftlichen Zusammenhänge bestehen zwischen den Herkunftsländern der SexarbeiterInnen und den Zielländern?

- ➔ Hinterfragen des vorherrschenden Rollenverständnisses und der konkreten Bedeutung der einzelnen Akteure: z.B. der Bordellbetreibers/die Bordellbetreiberin: sowohl in den Niederlanden als auch in Österreich besteht eine Tendenz vonseiten des Gesetzgebers und der Vollziehung, die Position der BetreiberInnen zu stärken und jene der SexarbeiterInnen zu schwächen; die Sexarbeiterin verkörpert in der öffentlichen Wahrnehmung (Medien, Politik) oft das Opfer (von Menschenhandel) oder das zur Ware degradierte fremdbestimmte Sexobjekt; die Stigmatisierung und die rechtliche Diskriminierung trifft überwiegend die Sexarbeiterin. Was ist mit dem Kunden? Der Kunde ist - zumindest in der österreichischen Auseinandersetzung - unsichtbar. Weder seine wirtschaftlich bedeutende Funktion, die ihm als Motor innerhalb der Sexindustrie zukommt, wird thematisiert, noch trifft ihn eine Form der Stigmatisierung. Im Gesetzgebungsverfahren und bei der Anwendung der prostitutionsspezifischen Gesetze ist der Kunde stumm (keine Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens, in der sich der Kunde z.B. für eine Liberalisierung im Prostitutionsbereich einsetzt; ich vermute, dass sich auch im Rahmen der Wiener Diskussion kein Kunde für die Beibehaltung des Straßenstrichs ausgesprochen hat oder sich in den Niederlanden kein Kunde gegen die Reduzierung der Bordelle und Fensterlokale gerichtet hat).
  
- ➔ Zur Zielerreichung sind meines Erachtens sachliche Gesetzgebung und sachlicher Vollzug erforderlich. Es ist notwendig, mit klaren Begriffen (wie beispielsweise in der Studie vorgeschlagen, mit dem Begriff „Ausbeutung“ anstelle des Begriffs „Menschenhandel“) zu operieren; die bestehenden - für sich schon komplexen - Rechts- und Problemlagen sind auseinander zu halten, anstatt sie in irritierender und polarisierende Weise zu vermengen und dadurch den Blick auf das Wesentliche zu erschweren. Maßnahmen zur Verbesserung der rechtlichen Situation der SexarbeiterInnen haben jeweils vor Ort zu geschehen, ohne dabei in die Untiefen der Moral abzutauchen. Das ist ein schwieriger und - historisch betrachtet - ein langwieriger und wankelmütiger Prozess. Aber: es geht voran!